

07.12.2023

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 07.12.2023

Ltg.-250-1/L-35-2023

ANTRAG

der Abgeordneten Kaufmann, MAS und Antauer
gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**
zu dem Antrag Ltg.-250/L-35-2023

In der Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre vom 1. Dezember 2023 wurde festgelegt, dass der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 1,097 beträgt.

Dies hätte – ohne Gesetzesänderung – zur Folge, dass die Bezüge der Politikerinnen und Politiker auf Landes- und Gemeindeebene ab 1. Jänner 2024 im gesamten Kalenderjahr 2024 um 9,7 % angehoben würden. Diese Erhöhung soll jedoch für die Landesorgane in Niederösterreich erst im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres 2024 wirksam werden.

Im ersten Halbjahr soll die Anpassung für die Landesorgane entfallen und werden damit die Bezüge der Politikerinnen und Politiker auf Landesebene nicht erhöht.

Außerdem soll den Mitgliedern von Gemeinderäten anstelle einer monatlichen Entschädigung ein Sitzungsgeld gewährt werden können.

Zu Ziffer 1 bis 7 – Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16, § 17 Abs. 1, § 18, § 20 und § 26 Abs. 9):

Mitglieder des Gemeinderates sollen anstelle einer monatlichen Entschädigung auch ein Sitzungsgeld erhalten können, wenn dies in einer Verordnung des jeweiligen Gemeinderates gemäß § 18 festgelegt wird. Das Sitzungsgeld gebührt – sofern an den Sitzungen teilgenommen wurde – nur für die ersten zehn stattfindenden

Gemeinderatssitzungen einer Funktionsperiode eines Kalenderjahres. Ab der 11. Sitzung des Gemeinderates gebührt den Gemeinderäten kein Sitzungsgeld mehr; dies unabhängig davon, an wie vielen der vorangegangenen zehn Gemeinderatssitzungen die einzelnen Mitglieder anwesend waren.

Um ein Sitzungsgeld anstelle einer monatlichen Entschädigung zu gewähren, bedarf es einer Verordnung des jeweiligen Gemeinderates, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden können. Verordnungsbestimmungen im Sinn des § 26 Abs. 8 stellen demnach keine wirksame Grundlage für die Auszahlung von Sitzungsgeldern dar.

Zu Ziffer 7 – Anpassungsfaktor (§ 26 Abs. 10):

Die im § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages soll im ersten Halbjahr 2024 für alle in § 3 Abs. 1 angeführten Landesorgane entfallen.

Dementsprechend werden die Bezüge der Politikerinnen und Politiker auf Landesebene im ersten Halbjahr nicht erhöht, sondern bis 30. Juni 2024 eingefroren. Im zweiten Halbjahr werden die Bezüge der Landesorgane dann – wie gesetzlich in § 2 Abs. 2 vorgesehen – gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre um den von der Präsidentin des Rechnungshofes am 1. Dezember 2023 kundgemachten Anpassungsfaktor in Höhe von 9,7 % erhöht.

Bezüge von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Entschädigungen bzw. Kommissionsgebühren von anderen Gemeindeorganen (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut), die in Verordnungen gemäß § 18 mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 festgelegt werden, sind ab 1. Jänner 2024 jedenfalls aufgrund des „niedrigen“ der beiden Ausgangsbeträge zu berechnen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügesetzes 1997 wird genehmigt

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“